

dem TDDDG Anwendung finden sollen, weil kein Exklusivitätsverhältnis bestünde und die Gesetze jeweils unterschiedliche Regelungszwecke verfolgen würden. Da das TKG einen Auskunftsanspruch nur für Behörden vorsähe, müsse sich ein solcher Anspruch für private Stellen aus dem TDDDG ergeben.

Geht man jedoch davon aus, dass das TKG grds. eine umfassende und abschließende Regelung für Auskunftsverfahren ggü. TK-Diensten vornimmt, spricht die Nichtregelung einer Bestandsdatenauskunft für Private dafür, dass es insoweit keinen Anspruch geben soll. Dieses Verständnis findet eine Verankerung im TDDDG selbst: § 1 Abs. 1 TDDDG nennt in Nr. 2 ausdrücklich die „Nutzung von Telekommunikationsdiensten und digitalen Diensten“, aber in Nr. 6 nur „die Anforderungen an die Erteilung von Auskünften über Bestands- und Nutzungsdaten durch Anbieter von digitalen Diensten“, ohne an dieser Stelle TK-Dienste zu erwähnen. Der Vergleich mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 TTDSG ist entscheidend, weil dieser im Kern durch Art. 21 bis 24 TTDSG umgesetzt wurde. Entsprechend findet sich auch in der Strukturierung des TDDDG eine systematische Abgrenzung: Während die Vorschriften von Teil 2 des TDDDG auf TK-Dienste zugeschnitten sind („Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation“), richten sich die Vorschriften von Teil 3 des TDDDG in Kapitel 1 an digitale Dienste und in Kapitel 2 an Endeinrichtungen („Datenschutz bei digitalen Diensten, Endeinrichtungen“). § 21 TDDDG ist in dem nur für digitale Dienste geltenden Kapitel 1 des Teil 3 des Gesetzes verortet. IÜ wäre wenig verständlich, warum das TDDDG als Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten bezeichnet wird, wenn TK-Dienste den digitalen Diensten ohnehin unterfallen. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Bestandsdatenauskunft durch TK-Dienste ausdrücklich nicht geregelt werden sollte.

4. Fazit

Bislang ist nicht höchstrichterlich entschieden, ob TK-Dienste „digitale Dienste“ iSd § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG bzw. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1 TDDDG anbieten und ihnen insoweit entsprechende Befugnisse – wie die Auskunft über Bestandsdaten nach § 21 TDDDG – zugesprochen werden. Die Argumentation des LG München I lässt aber eine Tendenz der Rspr. erkennen, die Auskunft über Bestandsdaten im Interesse der Anfragenden möglichst weit zu verstehen. Doch nach diesseitiger Auffassung sprechen vor allem die Systematik und gesetzgeberische Wertung entscheidend dagegen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rspr. weiter positionieren wird.

LG Düsseldorf: Richtige Zustellung an den von DENIC benannten Bevollmächtigten

Domainregistrierung

UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1, 4 Nr. 4, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 14 Abs. 2 S. 1; ZPO §§ 32, 171, 183, 184, 253 Abs. 1, 331 Abs. 1 S. 1, Abs. 3; HZÜ Art. 1 Abs. 1; VO (EU) Nr. 1215/2012 Art. 1 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1; VO (EU) Nr. 864/2007 Art. 6 Versäumnisurteil vom 10.2.2025 – 38 O 162/24; rechtskräftig

Leitsätze der Redaktion

1. Derjenigen Person, die von einem ausländischen Domaininhaber gegenüber der DENIC als Zustellungsbevollmächtigter benannt worden war, kann gem. § 171 Abs. 1 ZPO ein verfahrenseinleitender Schriftsatz wirksam zugestellt werden.

2. Missbräuchlich ist es, eine Domainregistrierung nicht im Hinblick auf eine Vielzahl in Betracht kommender, im Einzelfall noch unbestimmter potenzieller Interessenten vorzunehmen, sondern zu dem Zweck, sich die Domain von dem Inhaber eines Kennzeichen- oder Namensrechts an einem in den Domainnamen aufgenommenen Zeichen abkaufen zu lassen.

Anm. d. Red.: Vgl. ferner OLG Frankfurt/M. MMR 2010, 689; BGH MMR 2012, 233; BGH MMR 2009, 534 und BGH MMR 2024, 1043.

Schlagworte: Internetdomain; Zustellungsbevollmächtigter; Rechtsmissbrauch; Domainregistrierung

Sachverhalt

Die Kl. nimmt die Bekl. wegen behaupteter Markenrechtsverletzungen auf Unterlassung in Anspruch. Sie behauptet, Fitnessgeräte und Ausrüstungsgegenstände für das Kraft- und Konditionstraining zu vertreiben und darauf bezogene Dienstleistungen anzubieten. Bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit trete sie unter der Bezeichnung „ROGUE FITNESS“ auf. Sie sei Inhaberin der im Jahr 2011 angemeldeten und – u.a. für Ausrüstungen für das Gewichtheben in Klasse 28 und Dienstleistungen von Online-Einzelhandelsgeschäften in Bezug auf Ausrüstungen und Zubehör für das Gewichtheben in Klasse 35 – bei dem EUIPO eingetragenen Unionsmarke Nr. 10140465 „ROGUE FITNESS“. Sie betreibe die Internetpräsenz roguefitness.com, deren Seiteninhalte in länderspezifischen Versionen zum Abruf bereitstünden. U.a. könnten Kunden aus der Bundesrepublik Deutschland über diese Internetpräsenz Bestellungen aufgeben und digitale Dienste buchen. Unter dem Namen „ROGUE FITNESS“ bzw. „roguefitness“ unterhalte sie Profile auf mehreren Social-Media-Plattformen.

Die in Belize ansässige Bekl. sei Inhaberin der Domain „roguefitness.de“. Unter dieser Domain sei eine von einem Domain-Parking-Service gehostete Webseite erreichbar. In diese Webseite seien Werbeeinblendungen eingebunden, die mit Werbeanzeigen Dritter verlinkt seien. Außerdem könne über die Webseite ein Kontaktformular aufgerufen werden, um Interesse an einem Kauf der Domain anzumelden.

Ihr – der Kl. – sei die Bekl. von der DENIC eG (im Folgenden DENIC) als Inhaberin der Domain benannt worden. Sie habe die Bekl. vergeblich abgemahnt und zur Freigabe der Domain aufgefordert. Auf ihre Anforderung sei ihr von der DENIC mitgeteilt worden, dass die Bekl. den im Rubrum bezeichneten Zustellungsbevollmächtigten (fortan Zustellungsadressaten) benannt habe. Über diesen habe sie die Bekl. erneut abgemahnt, woraufhin er ihr mitgeteilt habe, von der Bekl. zu einem Verkauf der Domain bevollmächtigt zu sein.

Aus den Gründen

9 I. Über die Klage kann durch Versäumnisurteil erkannt werden, nachdem die Bekl. innerhalb der ihr dazu gesetzten Frist ihre Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hat, § 331 Abs. 3 ZPO.

10 II. Die Klage ist ordnungsgemäß erhoben und am 2.9.2024 wirksam zugestellt worden, §§ 253 Abs. 1, 171 ZPO. Der Zustellungsadressat, an den die Klage an diesem Tag zugestellt wurde, ist Empfangsbevollmächtigter der Bekl., sodass gem. § 171 ZPO die Zustellung an ihn bewirkt werden konnte.

11 Bei einem Vorgehen nach § 171 ZPO hängt die Wirksamkeit der Zustellung (nur) davon ab, dass im Zeitpunkt der Zustellung eine wirksame Vollmacht vorliegt, die sich auf die Entgegennahme zuzustellender Schriftstücke erstreckt (vgl. BGH Beschl. v. 13.9.2016 – VI ZB 21/15 (unter III 3 b cc (2) (b))). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Zustellungsadressat war zur Entge-

gennahme der Klage gegen die Bekl. bevollmächtigt, weil er von ihr rechtsgeschäftlich zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten bestellt worden ist.

12 ... nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand [ist] davon auszugehen, dass die Bekl. im Einklang mit den Vorgaben von § 3 Abs. 4 DENIC-Domainbedingungen (DDB) gehandelt hat, als sie den Zustellungsadressaten ggü. der Kl. (als derjenigen, die eine förmliche Zustellung veranlassen wollte) als ihren Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Das entspricht seinen vorprozessualen Angaben ggü. der Kl., er habe sich „zur Verfügung gestellt, gem. Denic-Statuten Zustellungen entgegenzunehmen“.

13 In der Benennung des Zustellungsadressaten zum Zustellungsbevollmächtigten liegt seine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung zu der Entgegennahme auch von Zustellungen, die im Interesse der Kl. in einem von ihr geführten gerichtlichen Verfahren von dem Gericht bewirkt werden. Diese Bevollmächtigung gilt (auch und gerade) für die den Rechtsstreit einleitende Zustellung der Klageschrift. Hierzu hat die Kammer in ihrem Hinweis v. 22.1.2025 ausgeführt: „Das von [dem Zustellungsadressaten] offenbar eingenommene abweichende Verständnis geht an dem Sinn und Zweck der von [der Beklagten] akzeptierten Vorgaben der DENIC und der in § 3 Abs. 4, 2 Abs. 3 S. 1, 7 Abs. 2 lit. f bis i DDB getroffenen Regelungen vorbei. Diese bestehen darin, demjenigen, der sich durch eine Domain in einem ihm zukommenden absoluten Recht verletzt sieht, die Rechtsverfolgung gegenüber einem im Ausland ansässigen Domaininhaber zu erleichtern. Deshalb hat er auf entsprechende Aufforderung gegenüber diesem Rechtsinhaber „einen in Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten [zu benennen], dem dieselben Befugnisse zukommen wie einem Zustellungsbevollmächtigten iSv § 184 der Zivilprozessordnung“. Mit dieser Bezugnahme auf § 184 ZPO soll – wie der Verweis auf die „Befugnisse“ zeigt – ausgedrückt werden, dass dieser Zustellungsbevollmächtigte die Rechtsmacht haben muss, im Interesse der klagenden Partei von dem Gericht in Gang gesetzte Zustellungen mit Wirkung für und gegen den im Ausland ansässigen Domaininhaber entgegenzunehmen. Prozessrechtliche Bedenken bestehen gegen die Regelung in § 3 Abs. 4 DDB nicht. Das Prozessrecht sieht die Möglichkeit einer Zustellung an rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter in § 171 ZPO ausdrücklich vor. Die in § 171 Abs. 2 ZPO genannte Vollmacht vorlage ist kein Wirksamkeitserfordernis für die Zustellung (vgl. BGH Beschl. v. 20.10.2011 – V ZB 131/11 (unter III 1 b bb)). Das von [dem Zustellungsadressaten] offenbar eingenommene Verständnis, zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertreters müsse bereits ein Prozessrechtsverhältnis bestehen, findet in § 171 ZPO keine Grundlage (vgl. zur Parallelität bei § 172 ZPO etwa BGH Urte. v. 6.4.2011 – VIII ZR 22/10 (unter II 1)), da hier – anders als das bei § 184 ZPO der Fall ist – die Bevollmächtigung nicht dem Gericht gegenüber erklärt werden muss. Ein Anwendungsvorrang von § 183 ZPO besteht nicht. Zustellungen an im Ausland ansässige Personen können stattdessen im Inland vorgenommen werden (§§ 171 f., 177) bzw. müssen dies im Falle des § 172 ZPO. Eine Abbedingung völkerrechtlicher Vorschriften liegt in § 3 Abs. 4 DDB nicht. Das HZÜ regelt die Durchführung der Zustellung im Ausland, nicht aber die Frage, ob überhaupt eine Zustellung im Ausland durchzuführen ist, Art. 1 Abs. 1 HZÜ.“

14 An diesen Erwägungen wird in Ansehung der Erwiderung des Zustellungsadressaten auf den Hinweis der Kammer uneingeschränkt festgehalten. Der mit der Erwiderung vorgelegte Hinweis des LG München I stützt sich maßgeblich auf eine Entscheidung des OLG Stuttgart. Abgesehen davon, dass diese Entscheidung zu einer früheren Fassung der DENIC-Domainbedingungen erging, hält das OLG Stuttgart darin fest, dass § 184

ZPO eine Bevollmächtigung zum Empfang von Schriftstücken nicht ausschließt (vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 14.5.2013 – 10 W 20/13 (unter II 1 b)). Das OLG Stuttgart hat die Bestellung des Admin-C allerdings dahin ausgelegt, dass die ihm erteilte Bevollmächtigung nicht für verfahrenseinleitende Schriftstücke gilt, sich dabei auf die seinerzeit geltenden Richtlinien der DENIC (danach war der Admin-C eines im Ausland ansässigen Domaininhabers „zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter iSv § 184 der Zivilprozessordnung“) gestützt und diesen in Abgrenzung zu der Vorläuferfassung eine Einschränkung dahin entnommen, dass sie nur dem verfahrenseinleitenden Schriftstück nachfolgende Zustellungen erfasst (vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 14.5.2013, aaO).

15 Demgegenüber war zu der vorher geltenden Fassung der Richtlinien der DENIC (danach war der Admin-C eines im Ausland ansässigen Domaininhabers „zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter iSv §§ 174 ff. der Zivilprozessordnung“) vertreten worden, dass die Zustellungsvollmacht auch für das verfahrenseinleitende Schriftstück gelten soll (vgl. OLG Frankfurt/M. Urte. v. 17.6.2010 – 16 U 239/09 [= MMR 2010, 689] (unter II 1 a.E.)). Dabei handelt es sich um eine Sichtweise, die angesichts der Funktion eines Zustellungsbevollmächtigten des Domaininhabers – nämlich ggü. letzterem die Rechtsverfolgung zu erleichtern (vgl. BGH Urte. v. 9.11.2011 – I ZR 150/09 [= MMR 2012, 233] (unter B II 2 c bb (1)) – Basler Haar-Kosmetik) – naheliegt. Die Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung gegen einen im Ausland ansässigen Domaininhaber beschränken sich angesichts der Regelung des § 184 ZPO typischerweise auf die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Von daher liegt der Sinn der Vorgabe an im Ausland ansässigen Domaininhaber, einen im Inland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, gerade darin, die ohne einen solchen

16 Zustellungsbevollmächtigten bestehende Notwendigkeit einer Auslandszustellung auszuschließen (vgl. auch OLG Stuttgart Urte. v. 24.9.2009 – 2 U 16/09 (unter II 2 b dd (1) (a))). Diese Sichtweise liegt offenbar den nunmehr geltenden Bedingungen der Denic zugrunde, in denen die von dem OLG Stuttgart in seinem Beschl. v. 14.5.2013 beurteilte Formulierung „Zustellungsbevollmächtigter iSv § 184 der Zivilprozessordnung“ um die Wendung „dem dieselben Befugnisse zukommen wie einem Zustellungsbevollmächtigten“ ergänzt wurde.

17 Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Auffassung des LG Frankfurt/M. in dem mit der Erwiderung vorgelegten Hinweis, dem zufolge sich eine nach § 3 Abs. 4 DDB erteilte Vollmacht nicht auf verfahrenseinleitende Schriftstücke bezieht, nicht beigetreten werden kann. Abgesehen davon sind Erwägungen des LG Frankfurt/M. für seine Entscheidung nicht tragend gewesen, weil in dem dort zu beurteilenden Fall der Zustellungsadressat bestritten hatte, Zustellungsbevollmächtigter zu sein.

18 III. Die Klage ist zulässig. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gegeben. Diese Frage beurteilt sich gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 ... nach deutschem Recht. Die danach – und zwar gem. §§ 32 ZPO, 14 Abs. 2 S. 1 UWG – erforderlichen Voraussetzungen liegen nach dem für die Zuständigkeitsprüfung maßgeblichen Vortrag der Kl. vor. Zum einen ist die schadensstiftende Handlung in Deutschland begangen worden, weil die Bekl. hier die Domain registriert hat. Zum anderen liegt der Erfolgsort in Deutschland. Die Domain ist hier abrufbar und sie richtet sich, wie die Top-Level-Domain „de“ indiziert, an das hier ansässige Publikum, das die Kl. infolge der Registrierung der Domain durch die Bekl. auf diesem Weg nicht ansprechen kann, wodurch sie in ihrer wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit behindert wird.

19 IV. Die Klage ist nach dem gem. § 331 Abs. 3 S. 1 und Abs. 1 S. 1 ZPO als zugestanden zu behandelndem Vorbringen der Kl. aus §§ 8 Abs. 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 4 UWG begründet.

20 1. Ob der Kl. die erhobenen Ansprüche zustehen, beurteilt sich gem. Art. 6 VO (EG) Nr. 864/2007 ... nach deutschem Recht. Die Kl. wird in Deutschland an der Registrierung der Domain für sich und deren Nutzung gehindert.

21 2. Die Kl. ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG anspruchsberechtigt. Beide Parteien stehen in Bezug auf die Domain in einem Nachfragewettbewerb zueinander (vgl. BGH Urt. v. 19.2.2009 – I ZR 135/06 [= MMR 2009, 534] (unter II 3 b cc) – ahd.de).

22 3. Das beanstandete Verhalten – die Registrierung der Domain und die Aufrechterhaltung der Registrierung zum Zwecke der wirtschaftlichen Nutzung der Domain – ist als geschäftliche Handlung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG) zu qualifizieren (vgl. BGH Urt. v. 19.2.2009 – I ZR 135/06 [= MMR 2009, 534] (unter II 3 b cc) – ahd.de).

23 4. Diese geschäftliche Handlung ist gem. § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, weil sie den Unlauterkeitstatbestand des § 4 Nr. 4 UWG erfüllt.

24 a) Die Registrierung der Domain und die Aufrechterhaltung der Registrierung haben eine behindernde Wirkung. Sie machen es der Kl. unmöglich, ihrerseits den unterscheidungskräftigen, nicht beschreibend verstandenen und mit ihrem Unternehmenskennzeichen übereinstimmenden Domainnamen im geschäftlichen Verkehr als Internetadresse zu benutzen und darunter entsprechend der Erwartung des Verkehrs sich und ihre Leistungen vorzustellen, wodurch sie in ihren wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt wird (vgl. BGH Urt. v. 19.2.2009 – I ZR 135/06 [= MMR 2009, 534] (unter II 3 b cc) – ahd.de).

25 b) Das Anmelden und Halten der Domain durch die Bekl. ist missbräuchlich. Zwar ist es im Grundsatz jedermann unbenommen und bedarf keiner besonderen Rechtfertigung, Domainnamen ohne Bezug zu einer eigenen geschäftlichen Bezeichnung und ohne eigenes Nutzungsinteresse registrieren zu lassen, um sie bei Gelegenheit interessierten Dritten zu überlassen (vgl. BGH Urt. v. 19.2.2009 – I ZR 135/06 [= MMR 2009, 534] (unter II 3 b dd (2)) – ahd.de). Missbräuchlich ist es aber, eine Registrierung nicht im Hinblick auf eine Vielzahl in Betracht kommender, im Einzelfall noch unbestimmter und allenfalls nach abstrakten Merkmalen umschriebener potenzieller Interessenten auf Vorrat vorzunehmen, sondern zu dem Zweck, sich die Domain von dem Inhaber eines Kennzeichen- oder Namensrechts an einem in den Domainnamen aufgenommenen Zeichen abkaufen zu lassen.

26 Ein solches Verhalten hat die Bekl. an den Tag gelegt. Der von ihr gewählte Domainname entspricht dem Unternehmenskennzeichen, unter dem die Kl. seit fast zwei Jahrzehnten im Geschäftsverkehr auftritt, und er ist identisch mit der von ihr seit 2011 gehaltenen Unionsmarke. Unter diesen Gegebenheiten lag bereits bei Registrierung der Domain im März 2020 deren Veräußerung einzig an die Kl. nahe. ...

28 c) In der bei Anwendung des § 4 Nr. 4 UWG gebotenen Gesamtwürdigung aller Umstände bei objektiver Betrachtung (vgl. BGH Urt. v. 29.5.2024 – I ZR 145/23 [= MMR 2024, 1043] (unter B II 2 a) – Verwarnung aus Kennzeichenrecht III; Urt. v. 22.9.2021 – I ZR 192/20 (unter B III 1) – Flying V) stellt sich die durch das missbräuchliche Verhalten der Bekl. herbeigeführte Behinderung der Kl. als gezielt und in Anbetracht dessen das Verhalten der Bekl. gem. § 4 Nr. 4 UWG als unlauter dar. ...

Anmerkung

RA Dr. Martin Viefhues, Köln

Die Zustellung von Klagen oder Gerichtsentscheidungen ggü. Beklagten, die ihren Sitz im außereuropäischen Ausland haben, kann die Rechtsdurchsetzung stark erschweren, insb. wenn die ausländischen Behörden bzw. Gerichte eine Zustellung verzögern.

Erfreulicherweise sind deutsche Gerichte bereit, Klägern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu helfen. So haben das OLG München (Beschl. v. 13.3.2020 – 29 W 275/20), das LG München I (Urt. v. 25.2.2021 – 7 O 14276/20) und das LG Frankfurt/M. (Beschl. v. 15.1.2025 – 2-06 O 426/24 – Zustellungsland China) die öffentliche Zustellung von Ordnungsmittelanträgen, einstweiligen Verfügungen, Klagen und weiteren Beschlüssen verfügt, weil eine Zustellung in China nicht iRe akzeptablen Zeitraums zu erwarten sei (s.a. LG Frankfurt/M. Beschl. v. 15.1.2025 – 2-06 O 426/24; Löffel GRUR-Prax 2025, 377). Ähnlich hatte bereits das Einheitliche Patentgericht entschieden (EPG (LK München) Anordnung v. 9.12.2024 – UPC CFI 508/2023 und Anordnung v. 19.3.2025 – UPC CFI 425/2024).

Aber bereits die Zustellung der Klage kann an einem Sitz im Ausland scheitern oder doch einen mit dem Prinzip effektiven Rechtsschutzes nicht mehr vereinbaren Zeitraum beanspruchen. Es ist Klägern daher eine große Hilfe, dass das LG Düsseldorf nun die Wirksamkeit einer Zustellung der Klage an den Zustellungsadressaten gemäß der DENIC-Domainbedingungen (DDB) anerkannt hat.

Nach § 171 ZPO kann eine Klage auch an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter des Bekl. zugestellt werden. Im vorliegenden Fall hatte die Bekl. entsprechend den DDB auf Anforderung der Kl. einen Zustellungsbevollmächtigten benannt. Ziff. 3 (4) DDB lautet: „Hat der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland, so benennt er auf eine entsprechende Aufforderung durch DENIC binnen zwei Wochen einen in Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten, dem dieselben Befugnisse zukommen wie einem Zustellungsbevollmächtigten iSv § 184 der Zivilprozessordnung.“

Da § 184 ZPO die Auslandszustellung nach § 183 ZPO betrifft und die Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bei der Zustellung erfolgt, gilt § 184 nicht für die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (BGH Urt. v. 26.6.2012 – VI ZR 241/11).

Ein durch den Zustellungsadressaten der Bekl. beauftragter Anwalt hatte daher in einem amicus curiae Brief an das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Zustellung der Klage als verfahrenseinleitendem Schriftstück an den Zustellungsadressaten der Bekl. hätte zugestellt werden dürfen und das Gericht zu einer „ordnungsgemäßen“ Zustellung aufgefordert. Die Klage habe nach § 183 Abs. 2 ZPO gemäß dem HZÜ zugestellt werden müssen. Erst nach Verfahrenseinleitung bestehe ein Prozessrechtsverhältnis, und damit eine Prozessförderungspflicht, die sich auf die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten beziehe. Bei der Benennung des Zustellungsbevollmächtigten gem. Ziff. 3 (4) DDB habe aber ein solches Prozessrechtsverhältnis noch nicht bestanden. Die Benennung des Zustellungsbevollmächtigten gem. § 184 ZPO erfordere zudem gem. § 130 ZPO der Schriftform, die bei der Benennung des Zustellungsbevollmächtigten gem. Ziff. 3 (4) DDB offenbar nicht eingehalten worden war. Zudem fehlte es an einer schriftlichen Vollmachtsurkunde. Bei den DDB handelte es sich schließlich um AGB, was die Frage aufwerfe, ob sie wegen der Unabdingbarkeit völkerrechtlicher Regelungen unwirksam seien.

Für diese Gesichtspunkte kommt es auf die jeweils geltende Fassung der DDB an. Als es noch hieß, dass der Admin-C eines ansässigen Domaininhabers zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter iSv §§ 174 ff. der ZPO sei, war die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks an ihn möglich (OLG Stuttgart Urf. v. 24.9.2009 – 2 U 16/09 – Administrativer Ansprechpartner).

Als es dann hieß, dass der Admin-C eines ansässigen Domaininhabers zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter iSv § 184 der ZPO sei, wurde die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks an ihn abgelehnt (OLG Stuttgart Urf. v. 15.3.2013 – 10 W 20/13; aA OLG Frankfurt/M. MMR 2010, 689 – regierung-mittelfranken.de).

Seit es heißt, dass dem Zustellungsbevollmächtigten dieselben Befugnisse zukommen wie einem Zustellungsbevollmächtigten iSv § 184 ZPO, ist § 184 ZPO nur noch hinsichtlich der Befugnisse des Zustellungsbevollmächtigten maßgeblich, nicht hinsichtlich seiner Bestellung. Daher hat das LG Düsseldorf dem Zustellungsbevollmächtigten der Bekl. zu Recht die Befugnisse zuerkannt, wie sie ein nach § 184 ZPO benannter Zustellungsbevollmächtigter hat. Der Zustellungsbevollmächtigte wird aber mit Benennung Zustellungsadressat; an ihn ist wie eine inländische Partei zuzustellen (Zöller, ZPO, 35. Aufl., § 184 Rn. 6).

Es bleibt zu hoffen, dass die DENIC ihre Bedingungen nicht erneut ändert und sich die Auffassung des LG Düsseldorf etabliert oder die DENIC eigene Streitlösungsmöglichkeiten nach der UDRP schafft.

AG München: Grobe Fahrlässigkeit bei Eingabe von Kreditkartendetails auf Phishing-Seite

Online-Banking

BGB §§ 389, 675j Abs. 1 S. 1, 675i Abs. 1, 675u S. 2, 675v Abs. 3
Urteil vom 21.1.2025 – 222 C 15098/24; rechtskräftig

Leitsätze der Redaktion

1. Beim Online-Banking muss die sog. Autorisierung als zustimmende Willenserklärung gem. § 675j BGB tatsächlich vom Kunden stammen oder diesem über die Regeln der Stellvertretung zuzurechnen sein.

2. Wer als Verkäufer in einem Portal auftritt, handelt grob fahrlässig, wenn er seine Kreditkartendaten sowie seine persönlichen Sicherheitsmerkmale an Dritte herausgibt. Jeder auch nur durchschnittlich aufmerksame Marktteilnehmer weiß, dass Kreditkartendaten und persönliche Sicherheitsmerkmale wie SMS-TANs keinen Dritten, insbesondere keinen Kaufinteressenten auf Kleinanzeigen, mitgeteilt werden dürfen.

Anm. d. Red.: Der Volltext ist abrufbar unter: [BeckRS 2025, 5067](#). Vgl. ferner OLG Frankfurt/M. MMR 2024, 497.

Schlagworte: Online-Banking; Phishing; SMS-Tan; eD-Secure-Verfahren; Kleinanzeigen.de; grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung

Sachverhalt

Mit vorliegender Klage begehrt der Kl. die Rücküberweisung zweier Transaktionen auf sein Konto bei der Bekl. Der Kl. hatte mit der Bekl. am 6.11.2018 einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen. Dieser sah neben der Erstverfügung

iHv 1.333,96 EUR die Einräumung eines flexibel vom Kl. in Anspruch zu nehmenden Kreditrahmens iHv 2.500 EUR sowie die Überlassung einer Kreditkarte vor.

Hinsichtlich des Online-Banking kommt ein sog. 3D-Secure-Verfahren zum Einsatz. Das 3D-Secure-Verfahren ist ein Sicherheitsverfahren, das bei Online-Zahlungen zum Einsatz kommt, um die Authentifizierung von Kredit- oder Debitkarteninhabern zu verbessern. Der Begriff „3D“ steht dabei für „Three Domain Secure“ und bezieht sich auf die drei beteiligten Parteien: den Karteninhaber, die ausstellende Bank und den Händler. Beim 3D-Secure-Verfahren handelt es sich um ein Freigabeverfahren mit 2-Faktor-Authentifizierung, bei dem der Kunde für die Freigabe von Kontoverfügungen eine mobileTAN per SMS oder eine Push-Benachrichtigung über die Banking-App auf sein mobiles Endgerät erhält.

Streitgegenständlich sind folgende zwei Transaktionen, von denen der Kl. behauptet, sie nicht autorisiert zu haben: Buchungsdatum 3.8.2023: 2.200 EUR und Buchungsdatum 7.8.2023: 207,25 EUR an „Ozon 2 USD 226,24 Kurs 1,0916284“ am 2.8.2023 um 21:16 Uhr.

Der Kl. erhielt am 2.8.2023 um 15:08 Uhr eine SMS-TAN an die Mobilfunknummer des Kl. für die erste Aktivierung eines neuen Geräts und es wurde ein neues Gerät für das MasterCard 3D-Secure-Verfahren per Banking-App registriert. Nach den Aufzeichnungen der Bekl. haben der Kl. und der Betrüger am 2.8.2023 sodann abwechselnd ihr jeweiliges Gerät als maßgebliches Freigabegerät in der Banking-App hinterlegt, wobei das klägerische Gerät ein Apple-Gerät ist und das des Betrügers ein Android Gerät. Hierzu war aufgrund der Erstregistrierung des Geräts des Betrügers keine SMS-TAN mehr erforderlich.

Am Tag der streitgegenständlichen Verfügungen hatte der Kl. einen Gegenstand auf dem Portal Kleinanzeigen.de angeboten und wurde von einem vermeintlichen Kaufinteressenten kontaktiert. Unter Vortäuschung des Zahlungsmittels „Sicher bezahlen“ wurde der Kl. via Phishing zur Eingabe seiner Kreditkartendetails aufgefordert. Der Kl. veranlasste telefonisch eine Kartensperrung und durch Schreiben v. 3.8.2023 ein Chargeback-Verfahren. Mit Schreiben v. 25.8.2023 lehnte die Bekl. eine Erstattung ab. Am 2.8.2023 erstattete der Kl. außerdem Strafanzeige bei der Polizei.

Für den Fall, dass das Gericht von einer nicht ordnungsgemäß autorisierten Überweisung ausgeht, erklärt die Bekl. die (Hilfs-)Aufrechnung mit einem daraus resultierenden Schadensersatzanspruch in Höhe des von dem Kl. hinsichtlich der streitgegenständlichen Verfügung geltend gemachten Betrags.

Der Kl. behauptet, die streitgegenständlichen Transaktionen nicht autorisiert zu haben. Dem Täter sei offensichtlich der Inhalt der SMS v. 2.8.2023 15:08 Uhr auf einem für den Kl. technisch nicht zu erklärenden Weg zugänglich gemacht worden. Der Kl. habe die mit der SMS übermittelten TAN weder in einer Banking-App noch sonst wo eingegeben. Vorliegend sei der Sicherheitsmechanismus der Banking-App durch den Täter umgangen worden bzw. der Täter habe sich Zugang in das Online-Banking des Kl. verschaffen können aufgrund einer vorliegenden Sicherheitslücke bei der Bank.

Die Bekl. behauptet, dass der Kl. die von ihm erhaltene SMS-TAN auf der Phishing-Seite eingegeben habe, lasse sich widerspruchlos mit der Betrugsmasche in Einklang bringen. Das Verhalten des Kl. sei nicht nachvollziehbar, da zum Empfang einer Zahlung regelmäßig nicht erforderlich sei, die Kreditkartendaten anzugeben, sondern lediglich die Kontoverbindung. Die Bekl. ist der Rechtsansicht, dass den streitgegenständlichen Überweisungen gem. § 675j Abs. 1 S. 1 BGB zugestimmt worden sei,